

ELCOM 232-00086-2023-02-07-C8Qo86 vom 22. Februar 2022

ElCom, 2022-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/elcom_232-00086-2023-02-07-C8Qo86

FR: ELCOM 232-00086-2023-02-07-C8Qo86 du 22 février 2022

IT: ELCOM 232-00086-2023-02-07-C8Qo86 del 22 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1

Zuständigkeit 8 Gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) überwacht die ElCom die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die ElCom ist insbesondere zuständig für den Entscheid über die Verwendung der Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren für grenzüberschreitende Elektrizitäts- lieferungen, also für die Verteilung der sogenannten Auktionserlöse (Art. 22 Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 17 Abs. 5 StromVG). Die ElCom hat zudem die Verfügung vom 22. Februar 2022 erlassen, um deren Wiedererwägung die Gesuchstellerin ersucht und welche vorliegend zu ergänzen ist. Damit ist die Zuständigkeit der ElCom gegeben.

E. 2

Parteien und rechtliches Gehör

E. 2.1

Parteien 9 Als Parteien gelten nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. 10 Die Gesuchstellerin stellte ein Wiedererwägungsgesuch bezüglich der Verfügung der ElCom 232- 00086 vom 22. Februar 2022 über die Verwendung der Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren aus dem Jahr 2023. Sie war Verfügungsadressatin der Verfügung vom 22. Februar 2022. Vorliegend wird das Wiedererwägungsgesuch der Gesuchstellerin beurteilt sowie die Verfügung vom 22. Februar 2022 ergänzt. Die Gesuchstellerin ist somit materielle Verfügungsadressatin. Ihr kommt Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu.

E. 2.2

Rechtliches Gehör 11 Die Gesuchstellerin stellte bereits für die Auktionserlöse 2022 ein Wiedererwägungsgesuch, auf welches die ElCom mit Verfügung vom 8. November 2022 nicht eintrat. Die Gesuchstellerin macht entsprechend vorliegend Ausführungen sowohl zum Eintreten als auch in materieller Hinsicht. Mit Schreiben vom 13. Januar 2023 gab das Fachsekretariat der Gesuchstellerin zudem Gelegenheit, zu einer allfälligen Ergänzung der Verfügung vom 22. Februar 2022 Stellung zu nehmen, was die Gesuchstellerin mit Schreiben vom 23. Januar 2023 wahrnahm (vgl. oben, Rz. 6). Die Akten, welche neu illustrationshalber beigezogen wurden (act. 19 – 22), sind der Gesuchstellerin bekannt resp. wurden von dieser selbst eingereicht. 12 Im Rahmen der Entscheidbegründung wird auf die entscheidwesentlichen Vorbringen der Gesuchstellerin eingegangen. Damit wird das

rechtliche Gehör gemäss Artikel 29 VwVG gewahrt.

6/14 ElCom-D-3EB03401/6

E. 3

Zur Illustration zwei Prognosen der Auktionserlöse 2022 (jeweils netto) im Vergleich zu den definitiven Werten: Prognose im Antrag auf Verwendung der Auktionserlöse 2022 vom 8. Dezember 2020 (act. 20), S. 2: [...] Millionen; Prognose im Wiedererwägungsgesuch vom

E. 7

Oktober 2022 (act. 21), Rz. 18: [...] Millionen; Definitive Auktionserlöse gemäss Schreiben der Gesuchstellerin vom 20. Januar 2023 (act. 22), Berechnung aus Wert in Tabelle 2 (Zeile 1 Spalte 5): Rund [...] Millionen ([...] Mio / 35 %).

10/14 ElCom-D-3EB03401/6 25 Selbst wenn man entgegen der hier vertretenen Auffassung mit der Gesuchstellerin von einem sehr begrenzten Dauersachverhalt und daher einer Dauerverfügung ausgehen würde, wären die Voraussetzungen für ein Eintreten generell und im vorliegenden Fall mangels Rückkommensgrund nicht gegeben: Denn es liegt keine Sachverhaltsänderung vor (und kann generell nur schwerlich vorliegen), welche zur Fehlerhaftigkeit – schon gar nicht zu einer wesentlichen – der ursprünglichen Verfügung über die Verwendung der Auktionserlöse führt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der ElCom beim Entscheid über die «sachgerechte und bedürfnisorientierte» Verwendung der Auktionserlöse ein erheblicher Ermessensspielraum zukommt (vgl. Verfügung vom 22. Februar 2022 [act. 10], Rz. 21). Ausserdem ist vorab noch einmal zu betonen, dass sich auch die angepassten Prognosen der Gesuchstellerin etwa hinsichtlich Auktionserlösen oder Kosten wie der Bereitstellung von Systemdienstleistungen jeweils schnell wieder ändern können und entsprechend nicht unbedingt eine verlässlichere Grundlage darstellen. Selbst wenn sich nun gewisse Bedingungen ändern, selbst in aus Sicht der Gesuchstellerin «wesentlichem» Ausmass, so wird dadurch der Entscheid der ElCom nicht nachträglich falsch oder gar «mit der zugrundeliegenden Gesetzgebung nicht mehr vereinbar» (Gesuchstellerin, vgl. oben Rz. 16). Dabei ist noch einmal zu erwähnen, dass zum Gesuchszeitpunkt die Tarifierung für das relevante Tarifjahr 2023 bereits vorgenommen wurde. Als relevante veränderte Umstände führt die Gesuchstellerin insbesondere höhere (prognostizierte) Auktionserlöse an. Es ist allerdings nicht ersichtlich, weshalb dies dazu führen sollte, dass damit der Entscheid über die Verwendung der Auktionserlöse für ein bestimmtes Tarifjahr als falsch bezeichnet werden müsste. Die ElCom befindet jeweils über ein bestimmtes Verwendungsverhältnis, welches sie für ein bestimmtes Tarifjahr als sachgerecht erachtet. Steigen nun die Auktionserlöse, ändert sich daran nichts. Auch das Argument absehbarer oder auch nur vermuteter höherer Kosten (in einem bestimmten zukünftigen Jahr, vorliegend 2025) führen nicht zu einem fehlerhaften bisherigen Entscheid. Die Gesuchstellerin argumentiert in ihrem Gesuch stark mit den Auswirkungen auf die Endverbraucher im Jahr 2025. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass sich die Verwendung von 65 % der Auktionserlöse für den Erhalt oder den Ausbau des Übertragungsnetzes für die Endverbraucher nicht nur in einem Jahr, sondern über viele Jahre hinweg positiv auswirkt und sie dadurch insgesamt gar stärker profitieren dürften. Die Voraussage zum Verhältnis der Kosten des Übertragungsnetzes und allfälliger Zusatzkosten im Rahmen der Versorgungssicherheit in zwei Jahren (z.B. 2025) und den Kosten in späteren Jahren ist kaum möglich, da sie von vielen Faktoren abhängt.

Ebensowenig kann der jeweilige temporäre volkswirtschaftliche Nutzen für Endverbraucher durch stärker vergünstigte Tarife in einem Jahr (2025, wie von der Gesuchstellerin vorgeschlagen) gegenüber der leichteren Tarifvergünstigung über viele Jahre hinweg genau evaluiert werden. Die ElCom erachtet aber die Verwendung von bis zu 100 Prozent der Auktionserlöse für den Erhalt oder den Ausbau des Übertragungsnetzes grundsätzlich als effizienten Mitteleinsatz. Mittel- und langfristig befördert diese Verwendungsart das Bestreben nach stabilen und tiefen Tarifen am wirksamsten. Weiter ist festzuhalten, dass nicht ersichtlich ist und von der Gesuchstellerin auch nicht substantiiert wird (Gesuch, Rz. 42), inwiefern durch allfällige höhere Auktionserlöse im Jahr 2023 und durch den Entscheid der ElCom vom 22. Februar 2022 die Finanzierungsmöglichkeit der Gesuchstellerin am Kapitalmarkt eingeschränkt oder sie in einer anderen Art in ihrer gesetzlichen Tätigkeit beeinträchtigt werden kann. Schliesslich hat die ElCom zudem wie erwähnt immer die Möglichkeit, für ein späteres Jahr die Verwendung der Auktionserlöse neu zu bestimmen. So hat sie entsprechend dem Antrag der Gesuchstellerin für die Auktionserlöse 2024 aufgrund einer ausserordentlichen Konstellation im Tarifjahr 2024 entschieden, dass sämtliche nach Abzug der Redispatch- und Vollzugskosten (Art. 17 Abs. 5 Bst. StromVG) verbleibenden Auktionserlöse für die Deckung der anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes zu verwenden sind. Der Entscheid über die Auktionserlöse 2025 wird zu gegebener Zeit zu treffen sein. 26 Zusammenfassend liegen keine anerkannten Rückkommensgründe vor. Es besteht daher kein Anspruch auf Behandlung des Wiedererwägungsgesuchs und auf Wiedererwägung der Verfügung vom 22. Februar 2022. Auf das Wiedererwägungsgesuch ist somit nicht einzutreten.

11/14 ElCom-D-3EB03401/6 4 Ergänzung der Verfügung vom 22. Februar 2022 27 Die ElCom verfügte am 22. Februar 2022, dass die aus dem Jahr 2023 nach Abzug der Redispatch- und Vollzugskosten (Art. 17 Abs. 5 Bst. a StromVG) verbleibenden Auktionserlöse zu 65 Prozent für den Erhalt oder den Ausbau des Übertragungsnetzes (Art. 17 Abs. 5 Bst. b StromVG) und zu 35 Prozent für die Deckung der anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes (Art. 17 Abs. 5 Bst. c StromVG) zu verwenden sind (act. 10, Dispositiv-Ziffer 1). 28 Die definitive Höhe der Auktionserlöse 2023 steht noch nicht fest. Es kann jedoch nie gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Auktionserlöse so hoch ausfallen, dass die Anteile der Auktionserlöse in Höhe von 65 Prozent, die gemäss Verfügung vom 22. Februar 2022 für den Erhalt und den Ausbau des Übertragungsnetzes (Art. 17 Abs. 5 Bst. b StromVG) zu verwenden sind, das Investitionsvolumen der Gesuchstellerin übersteigen werden. Dies hätte zur Folge, dass der im betroffenen Jahr nicht investierbare Betrag ungenutzt auf dem treuhänderischen Konto verbleibt und zu einem späteren Zeitpunkt dem vorgesehenen Verwendungszweck zuzuführen wäre. 29 Die ElCom entscheidet jeweils vor der Festlegung der Tarife eines bestimmten Jahres darüber, wie die während des betreffenden Jahres eingehenden Auktionserlöse zu verwenden sind, damit die Auktionserlöse nicht auf ein treuhänderisches Konto einbezahlt werden müssen, bis ein Entscheid der ElCom ergeht. Erklärtes Ziel der ElCom ist es, dass die Auktionserlöse eines bestimmten Tarifjahres im gleichen Jahr verwendet werden. 30 Über den Sachverhalt, dass die für den Erhalt oder den Ausbau des Übertragungsnetzes zu verwendenden 65 Prozent der Auktionserlöse das Investitionsvolumen des Jahres 2023 der Gesuchstellerin übersteigen könnten, was zur Folge hat, dass nicht sämtliche Auktionserlöse im Tarifjahr 2022 verwendet werden könnten, hat die ElCom in ihrer Verfügung vom 22. Februar 2022 nicht entschieden. 31 Die ElCom ergänzt daher die Verfügung vom 22. Februar 2022 um eine Regelung für den Fall, dass die für den Erhalt oder den Ausbau des Übertragungsnetzes

zu verwendenden 65 Prozent der Auktionserlöse das gesamte Investitionsvolumen der Gesuchstellerin des Jahres 2023 übersteigen werden. Beim Investitionsvolumen sind sämtliche Investitionen einzubeziehen: Können sämtliche Investitionen in Anlagen mit hoher Nutzungsdauer durch Auktionserlöse gedeckt werden, sind mit den verbleibenden Erlösen auch Anlagen mit tieferen Nutzungsdauern zu berücksichtigen (Verfügung 232-00083 der ElCom vom 8. November 2022, Rz. 29 f.). 32 Die Gesuchstellerin hat den Anteil der für den Erhalt oder den Ausbau des Übertragungsnetzes zu verwendenden 65 Prozent der Auktionserlöse 2023, der das gesamte Investitionsvolumen des Jahres 2023 der Gesuchstellerin übersteigt, für die Deckung der anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes (Art. 17 Abs. 5 Bst. c StromVG) zu verwenden. 33 Ausgehend von Dispositiv-Ziffer 1 Buchstabe b der Verfügung vom 22. Februar 2022 und der vorliegenden Ergänzung von Dispositiv-Ziffer 1 sind somit 35 Prozent der Auktionserlöse sowie ein allfälliger gemäss Randziffer 32 berechneter Überschuss für die Deckung der anrechenbaren Kosten des Tarifjahres 2023 zu verwenden.

12/14 ElCom-D-3EB03401/6 34 Bei der Verteilung der Auktionserlöse auf die Tarifsparten ist primär das Ziel zu verfolgen, Unterdeckungen abzubauen (vgl. Verfügung 232-00083 vom 8. November 2022, Rz. 33): Soweit die zur Deckung der anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes zu verwendenden Auktionserlöse nicht bereits in die Tarife 2023 eingeflossen sind, sind sie in erster Linie zur Senkung allfälliger Unterdeckungen des Jahres 2023 zu verwenden. In zweiter Linie sind sie zum Abbau älterer Unterdeckungen zu verwenden. Eine proportionale Schlüsselung des Anteils der Auktionserlöse, welcher für die Deckung der anrechenbaren Kosten verwendet werden darf, auf die Tarifsparten im Verhältnis des Endbestandes der Deckungsdifferenzen per Ende 2023 (inklusive Saldo 2022) der einzelnen Tarifsparten zum Gesamtendbestand per Ende 2023 (inklusive Saldo 2022), ist sachgerecht. Der Endbestand der Deckungsdifferenzen per Ende 2023 für die Berechnung des Schlüssels ist ohne Auktionserlöse 2023 zu berechnen. Auktionserlöse, welche z.B. der Tarifsparte Netz zugeteilt werden, sind somit in erster Linie zur Senkung allfälliger Unterdeckungen 2023 in dieser Sparte und in zweiter Linie zur Deckung von Unterdeckungen früherer Tarifjahre zu verwenden. 35 Die Verteilung der nach Artikel 17 Absatz 5 Buchstabe c StromVG verwendeten Auktionserlöse auf die Tarifsparten Netznutzung, allgemeine Systemdienstleistungen und individuelle Systemdienstleistungen Wirkverluste sowie die daraus resultierenden Auswirkungen auf die jeweiligen Deckungsdifferenzen sind in der Kostenrechnung des Tarifjahres 2025 gesondert aufzuzeigen. 5 Gebühren 36 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En). 37 Für die vorliegende Verfügung werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt: 4 anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend 1'000 Franken), 3 anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 230 Franken pro Stunde (ausmachend 660 Franken) und 30 anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend 6'000 Franken). Gesamthaft ergibt sich damit eine Gebühr von 7'690 Franken. 38 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom

E. 8

September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Die Gesuchstellerin hat einen Antrag um Verwendung der Auktionserlöse 2022 eingereicht. Zudem hat sie ein Gesuch um Wiedererwägung der Verfügung vom 9. Februar 2021 gestellt. Sie hat damit den Erlass der Verfügung veranlasst und ihr sind die Gebühren aufzuerlegen.

13/14 ElCom-D-3EB03401/6 III Entscheid Gestützt auf diesen Erwägungen wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.